

— für andere Aufgaben ein Extragewinn bis zur Höhe von 50 % des normativen Gewinns festgelegt

werden. Die Höhe dieses Extragewinns ist in Abhängigkeit von der quantifizierten Übererfüllung der für die Aufgabe wichtigsten ökonomischen Zielstellungen des Pflichtenheftes zu bestimmen (z. B. Extragewinn je Prozent Verbesserung der Exportrentabilität, des Kostensatzes, des Masse-Leistungs-Verhältnisses, des spezifischen Energieverbrauchs). Bei Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung ist das zu erreichende wissenschaftlich-technische Niveau der Leistung zugrunde zu legen.

(4) Für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter gemäß §1 Abs. 6 ist die Vereinbarung von Extragewinn nicht zulässig.

§25

Endgültiger Preis

(1) Werden mit der Abschlußverteidigung die Einhaltung bzw. Übererfüllung der Zielstellungen des Pflichtenheftes bestätigt, ist der Preis auf der Grundlage der tatsächlichen Forschungskosten sowie des vereinbarten normativen Gewinns und Extragewinns festzulegen. Dabei ist der normative Gewinn unabhängig von den tatsächlich entstandenen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten in der im vorläufigen Preis festgelegten absoluten Höhe zu berücksichtigen. Die Zuschlagsätze für indirekt zurechenbare Kosten sind auf die tatsächlichen direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen.

(2) Eine Überschreitung des vorläufigen Preises ist zulässig, wenn entsprechend höhere Ergebnisse nachgewiesen werden und das zwischen den Partnern spätestens bis zur Abschlußverteidigung vereinbart wurde.

(3) Wird mit der Abschlußverteidigung festgestellt, daß die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht vollständig erreicht wurden, ist der normative Gewinn um mindestens 25 % zu reduzieren und vereinbarter Extragewinn nicht zu zahlen.[^] Werden die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht erfüllt, ist weder der normative Gewinn noch vereinbarter Extragewinn zu gewähren. Die Forschungskosten sind bei Nichterfüllung nur teilweise oder gar nicht zu erstatten. Die Bedingungen dazu sind im Wirtschaftsvertrag bzw. im Auftrag des Generaldirektors festzulegen.

V.

Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung

§26

Grundsätze der Vergabe und Nutzung

(1) Zur entgeltlichen Nutzung können entsprechend den Rechtsvorschriften⁶ vergeben werden

- a) Ergebnisse, die noch nicht in der Produktion angewendet wurden (Erstnutzung), und
- b) Ergebnisse, die bereits in der Produktion angewendet wurden (Nachnutzung).

(2) DDR- und Fachbereichstandards können nicht zur entgeltlichen Nutzung vergeben werden. Wird ausschließlich eine durch Wirtschaftspatent geschützte Erfindung oder eine Neuerung, für die eine Neuerungsvergütung zu zahlen ist, genutzt, ist kein Nutzungsentgelt zu zahlen.

(3) Leistungen zur Unterstützung der Einführung und Anwendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die durch das Nutzungsentgelt nicht abgegolten werden (z. B. Übergabe von Mustern, Ausrüstungen und Werkzeugen), sind gesondert zu berechnen und zu bezahlen.

(4) Zur entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind die Betriebe, Kombinate und Forschungseinrichtungen berechtigt, die das Ergebnis ganz oder teilweise

finanziert, erarbeitet oder durch Vertrag erworben haben. Sie sind verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in geeigneter Form unter Beachtung der Vorschriften über den Geheimnisschutz zur Nutzung anzubieten. Bei wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen erarbeitet werden, können die Partner die gegenseitige Beteiligung am Nutzungsentgelt vereinbaren.

(5) Für wissenschaftlich-technische Ergebnisse, die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik des Kombines, aus zentralisierten Mitteln übergeordneter Organe oder aus Staatshaushaltsmitteln finanziert werden, können die Generaldirektoren bzw. die Leiter der übergeordneten Organe mit der Übertragung der Aufgabe festlegen, in welchem Anwendungsbereich die Ergebnisse unentgeltlich zu nutzen sind. Für die aus Staatshaushaltsmitteln finanzierten Aufgaben kann der Minister für Wissenschaft und Technik entsprechende Entscheidungen treffen.

(6) Für die Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung auf Anwendbarkeit können unter Wahrung der Urheberrechte die dadurch unmittelbar verursachten Selbstkosten zuzüglich 15 % Gewinn, bezogen auf diese Selbstkosten, berechnet werden. Die übernehmenden Betriebe, Kombinate oder Forschungseinrichtungen sind spätestens nach 1 Monat zu der Mitteilung verpflichtet, ob die überlassenen Unterlagen zu einer Nutzung oder teilweisen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses führen.

(7) Über die wechselseitigen Beziehungen bei der Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind Wirtschaftsverträge über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse^{7*} abzuschließen.

§27

Nutzungsentgelt

(1) Das Nutzungsentgelt für die Erstnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist zwischen den Partnern zu vereinbaren. Es darf den für die Erarbeitung oder den Erwerb des Ergebnisses sowie seine Nutzbarmachung für den Anwender entstandenen Aufwand nicht überschreiten.

(2) Als Nutzungsentgelt für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind unter Berücksichtigung des Niveaus und der Qualität des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses differenziert bis zu 50 % des beim übernehmenden Betrieb oder Kombinat bzw. bei der Forschungseinrichtung zu erwartenden ökonomischen Nutzens eines Nutzungsjahres zu vereinbaren. Die Zahlungsbedingungen und der Beginn des Nutzungsjahres sind im Vertrag zu vereinbaren. Ist der ökonomische Nutzen nicht zu ermitteln, so ist für die Nutzung ein Entgelt zu vereinbaren, das den entstandenen finanziellen Aufwand für die Erarbeitung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses berücksichtigt.

§28

Verwendung der Erlöse aus Nutzungsentgelten

(1) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten für die Erstnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind in Höhe von

- 20 % dem Gewinn zuzuführen,
- 80 % an die Finanzierungsquellen zurückzuführen, aus denen die Erarbeitung bzw. der Erwerb der Ergebnisse finanziert wurde.

(2) Die Erlöse aus Nutzungsentgelten für die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse können teilweise oder vollständig dem Gewinn oder dem Fonds Wissenschaft und Technik des Betriebes oder Kombines zugeführt werden. Forschungseinrichtungen führen diese Erlöse dem Gewinn zu.

(3) In der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie den Universitäten und Hochschulen sind die Erlöse aus Nutzungsentgelten den Einnahmen zuzuführen.

[^] Z. z. gilt § 62 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I Nr. 14 S. 293) und die Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325).

⁶ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325).